

S a t z u n g
der Stadt Vienenburg
über die Benutzung des Kaisersaals
am Historischen Bahnhof Vienenburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2005 die nachstehende Satzung über die Benutzung des Kaisersaals am Historischen Bahnhof beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

Der Kaisersaal ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Vienenburg. Er dient der Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten in der Stadt und steht für Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungssatzung zur Verfügung.

§ 2

Benutzung der Einrichtung

- 1) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung werden folgende Veranstaltungsarten zugelassen:
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse
 - b) Repräsentationen der Stadt (Empfänge, Ehrungen, Auszeichnungen etc.)
 - c) Öffentliche Anhörungen und Informationsveranstaltungen
 - d) Bürgerversammlungen
 - e) Kulturelle Veranstaltungen (Theateraufführungen, Konzerte, Dia- und Filmvorführungen, Kunstausstellungen, Vorträge etc.)
 - f) Übungsabende der Chöre und Gesangvereine
 - g) Nutzung durch Vereine und Verbände
 - h) standesamtliche Trauungen
 - i) Seminarangebote, Tagungen, Fortbildungslehrgänge u. ä.
 - j) Nutzung durch das Bahnhofscafé unter Berücksichtigung der bauordnungs- und gaststättenrechtlichen Vorschriften

Bei Veranstaltungen zu i) ist jeweils eine Kautions von 100,00 € zu hinterlegen.

- 2) Entgelte werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung erhoben.

§ 3

Überlassung der Einrichtung

- 1) Anträge auf Überlassung des Kaisersaals sind möglichst vier Wochen vor der beabsichtigten Benutzung schriftlich oder mündlich bzw. fernmündlich bei der Stadt Vienenburg einzureichen. Bei Antragstellung werden die nach der Gebührenordnung zu erhebenden Entgelte fällig. Für den Fall, dass die angemeldete Veranstaltung aus vom Antragsteller zu vertreten Gründen nicht stattfinden sollte, erfolgt keine Erstattung bereits entrichteter Entgelte.
- 2) Die Vergabe des Kaisersaales wird grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vorgenommen. Benutzt werden kann der Kaisersaal mit allen Nebenräumen. Die Benutzung der Küche ist für die Lagerung und den Ausschank von Getränken gestattet. Eine Zubereitung von Speisen, ebenso das Aufwärmen, ist untersagt. Die Benutzung des Kaisersaales kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.
- 3) Mit dem Antrag auf Überlassung von Räumen erkennt der Benutzer die Benutzungssatzung an. Der Kaisersaal gilt als überlassen, wenn der Benutzer die schriftliche Genehmigung erhalten hat.

§ 4

Allgemeine Benutzungsregeln

- 1) Das Rauchen ist im Kaisersaal grundsätzlich untersagt.
- 2) Tanzveranstaltungen sind grundsätzlich untersagt.
- 3) Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist erlaubt. Mit Verzehr von Speisen oder Getränken verbundene gesellige Veranstaltungen, insbesondere solche, die einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur abgehalten werden, wenn dem ortsansässigen einschlägigen Gewerbe die Bewirtung der Veranstaltungsteilnehmer übertragen wird oder zumindest angeboten worden ist, dieses aber abgelehnt wurde.
- 4) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung des Kaisersaales selbst rechtzeitig vorzunehmen. Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.
- 5) Der Benutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung – in der Regel spätestens am nächsten Tag bis 11.00 Uhr – die Räumlichkeiten und Einrichtungen so zu übergeben, wie er sie vorgefunden hat. Er hat dabei insbesondere grundsätzlich nachstehende Verpflichtungen:
 - a) Das Mobiliar ist entsprechend zurückzuräumen und zu säubern.
 - b) Die Toiletten, das Foyer, der Verbindungsgang, die Künstlerkammer sind feucht aufzuwischen.
 - c) Der Kaisersaal ist besenrein zu übergeben.
 - d) Eine Endreinigung ist bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 b), e), i), j) sowie bei g) in Abhängigkeit der Art der Veranstaltung durch die Stadt Vienenburg zu veranlassen.
- 6) Der Kaisersaal wird bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung (z.B. Übungsabende) grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr überlassen. Bei besonderen Veranstaltungen ist eine Sonderregelung zu vereinbaren.
- 7) Beim Verlassen des Kaisersaals ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.

§ 5

Hausrecht und Schlüsselgewalt

- 1) Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Stadt Vienenburg Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die Weisungen können zum Ausschluss von der Benutzung führen.
- 2) Die Schlüssel zum Kaisersaal sind bei der Stadt Vienenburg abzuholen und nach Erledigung der Pflichten nach § 4 dieser Satzung umgehend zu übergeben. Die Überlassung der Schlüssel an Dritte ist untersagt. Die Benutzer haften für die Schlüssel bei Verlust oder Zerstörung. Bei der Schlüsselübergabe sind vom Benutzer Beschädigungen in und am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen anzugeben.
- 3) Während der Veranstaltung übt der Benutzer das eingeschränkte Hausrecht aus. Für die Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe von Garderobe und die Vergütung einer eventuellen Arbeitskraft ist der Benutzer zuständig.

§ 6

Haftung

- 1) Der Benutzer haftet für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Er stellt die Stadt Vienenburg von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung des Kaisersaals ergeben, frei.
- 2) Der Veranstalter kann gegen die Stadt Vienenburg keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 7

Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen §§ 4 und 5 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kaisersaals am Historischen Bahnhof Vienenburg vom 06.09.1989 außer Kraft.

Vienenburg, 14.12.2005

Stadt Vienenburg

Manfred Dieber
Bürgermeister

Gebührenordnung für den Kaisersaal am Historischen Bahnhof

Für die Benutzung des Kaisersaals werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------|---------|
| a) | Gebühr Nutzung je Tag | 75,00 € |
| b) | Gebühr je standesamtliche Trauung | 50,00 € |
| c) | Gebühr Nutzung durch das Bahnhofscafé je Nutzung | 75,00 € |

Neben den oben stehenden Gebühren sind noch folgende Nebenkosten zu zahlen:

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) | Pauschalbetrag
für Wasser / Abwasser / Strom / Heizung
je Nutzung | 20,00 € |
| b) | Endreinigung gem. § 4 Abs. 5 d)
je Nutzung | 40,00 € |

Vienenburger Vereine und Verbände sind bei regelmäßigen Übungsabenden und Versammlungen von den Benutzungsgebühren befreit. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 der Benutzungsordnung.

Die Kulturgemeinschaft Vienenburg ist grundsätzlich von den Gebühren befreit.